Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Fa. RODATH Werbetechnik, Andreas Rodath e. K. (Sitz: Bergdorfstraße 1, D-31832 Springe) „nachstehend kurz RW genannt“ und dem Besteller / Kunden liegen die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge des Bestellers / Kunden und zwar auch dann, wenn RW hierauf nicht in jedem einzelnen Falle Bezug nimmt. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten RW grundsätzlich nicht, auch wenn von RW nicht widersprochen wird.

Hinweis: Für Bestellungen über das Online-Shopsystem unter **www.textilhandel24.de**, **www.textilmarkt24.de** und **www.toptextil.de** gelten ausschließlich die im Onlineshop hinterlegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Angebot

Die Angebote von RW sind, soweit nicht anders vereinbart, kostenfrei und einschließlich der Lieferzeitangaben freibleibend. Sie gelten ab Werk ausschließlich Verpackungsmaterial und Verpackungskosten. Grafische Entwürfe, statische Berechnungen, Bauanträge o. ä. werden nach Vereinbarung gesondert berechnet.

An Angeboten, Entwürfen / Gestaltungsvorschägen usw. behält sich RW das Eigentums- und Urheberrecht vor.

Die zu Angeboten gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Muster und technische Angaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Angebote, Entwürfe und Zeichnungen dürfen Dritten, insbesondere Wettbewerbern, nicht zugänglich gemacht werden und auch nicht zu Ausschreibungszwecken verwendet werden. Auch das Kopieren dieser Unterlagen ist ohne schriftliche Zustimmung von RW nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen ist RW berechtigt Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
Das Angebot gilt maximal 8 Wochen. Bei Nichtannahme des Angebotes sind alle Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert binnen einer Frist von 14 Tagen an RW zurückzugeben. RW behält sich das Recht vor, für vom Besteller / Kunden ausdrücklich verlangte Muster, Skizzen, Entwürfe sowie sonstige Projektunterlagen ein Entgelt zu verlangen, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird – das gilt im übrigen auch für Fahrtkosten und Zeitaufwendungen, die unmittelbar mit der Vorplanung entstanden sind.

Soweit der Besteller / Kunde dem Auftraggeber Druckvorlagen oder sonstige Vorlagen (auch in digitaler Form) für die Erstellung von Produkten überlässt, muss der Kunde / Bestellerzur Übergabe und Verwendung dieser Vorlagen berechtigt sein.

RW ist nicht verpflichtet, überlassene Zeichnungen, Skizzen, Modelle, Formen und Markenzeichen auf die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter zu prüfen. Daher sind Patent- und / oder Gebrauchsmusterverletzungen vom Besteller / Kunden zu vertreten. Wird RW aus derartigen Gründen in Anspruch genommen, ist der Besteller / Kunde verpflichtet, ihn freizustellen bzw. RW die Kosten aus einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen einer Rechtsverletzung zu ersetzen.

Sofern im Angebot nicht gesondert ausgewiesen, sind Leistungen wie z. B. die niederspannungsseitige Elektroinstallation, Stellung von Gerüsten oder Arbeitsbühnen, Leistungen anderer Gewerke wie z.B. Maurer-, Verputz-, Maler-, oder Abdichtungsarbeiten, Erd- und Betonarbeiten, Kosten für einen Standsicherungsnachweis bzw. einer Statik und die Kosten für behördliche Genehmigungen, wie z. B. Baugenehmigungen, Ausnahmegenehmigungen, Lagepläne, Flurkarten etc. sowie Entsorgungskosten grundsätzlich nicht enthalten.

3. Bestellung und Auftragsbestätigung

Die Bestellung wird durch einen schriftlichen Auftrag (per E-Mail, Telefax oder Brief) verbindlich. Mündliche Nebenabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn Sie von RW schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für etwaige Beanstandungen. Lieferfristen sind unverbindlich – es sei denn es handelte sich ausdrücklich um einen Fixtermin. Fix vereinbarte Fristen beginnen nicht zu laufen, solange der Besteller nicht gegebenenfalls von ihm zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben beigebracht sowie eine etwaige Anzahlung geleistet hat.

Die Lieferzeit beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem alle für den Auftrag erforderlichen Unterlagen und Informationen vorliegen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand unseren Standort verlassen hat.

Die Lieferzeit verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik, Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen – z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluss sind.

Copyright bei RODATH Werbetechnik - Irrtümer oder Änderungen vorbehalten.

Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Für den Fall eines Auftretens höherer Gewalt wird RW den Besteller unverzüglich informieren.

RW behält sich vor, Änderungen in der Ausübung, die technisch notwendig sind, vorzunehmen, soweit sie für den Besteller zumutbar sind. Der Vertrag behält auch dann seine Gültigkeit, wenn für den Vertrag notwendige Genehmigung durch Behörden oder Dritte ausbleiben.

Der Besteller hat für die Beschaffung aller Unterlagen und Genehmigungen Sorge zu tragen.

Sollen Genehmigungen durch RW beschafft werden, erteilt der Besteller eine entsprechende Vollmacht dazu. Sollte eine Genehmigung nicht erteilt werden, kann RW die entstandenen Kosten zuzüglich 10% vom Auftragswert dem Besteller in Rechnung stellen. Dem Besteller bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass RW ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer ist. Änderungen des Auftrages werden als Auftragserweiterung schriftlich festgehalten.

Besteht der Besteller ausdrücklich auf Herstellung und Lieferung der Ware ohne eine evtl. notwendige behördliche Genehmigung abzuwarten und wird diese im nachhinein versagt, ist er verpflichtet, die Ware abzunehmen und ordnungsgemäß zu bezahlen. Werden aufgrund behördlicher Auflagen Änderungen bei der bestellten Ware nötig, gelten diese ebenfalls als Auftragserweiterung.

Sollte es notwendig werden, demontierte Teile zu entsorgen, hat RW das Recht, die Entsorgungskosten auch dann zu berechnen, wenn dieses nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

4. Preise / Preisänderungen

Alle von RW genannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.

Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Liefertermin mehr als 2 Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist RW berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.

5. Montagen

Sollen Montagearbeiten vorgenommen werden, hat der Besteller dafür Sorge zu tragen, dass sie ohne Behinderung und Verzögerungen durchgeführt werden können. Ein erhöhter Arbeitsaufwand, der durch Verzögerungen entsteht, die der Besteller zu verantworten hat, werden auch dann separat in Rechnung gestellt, wenn ein Montagefestpreis vereinbart wurde. Dies schließt auch notwendige Fremdarbeiten und zusätzliche Fahrtkosten ein.

6. Lieferung und Abnahme

Alle von RW gelieferten Waren, bei denen keine Montage seitens RW vorgenommen wird, erfolgen Versand oder Transport auf Rechnung und Gefahr des Bestellers / Kunden.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, sen Frachtführer oder den sonst zur Ausübung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalt auf den Besteller / Kunden über.

Etwaige Transportschäden müssen durch Tatbestandsaufnahme unverzüglich gegenüber dem Transporteur festgehalten und RW mitgeteilt werden.

Sollten Waren durch RW auch montiert werden, ist der Besteller zur unverzüglichen Abnahme nach Beendigung der Montage verpflichtet. Sollte eine umgehende Abnahme durch den Besteller / Kunden nicht möglich sein, hat diese innerhalb von 12 Werktagen zu erfolgen.

Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben. Wird der Versand der Ware auf Wunsch des Bestellers nach Bereitstellungsanzeige verschoben, so ist RW berechtigt, nach Ablauf eines Monats seit dem ursprünglichen Liefertermin Lagerkosten von 1% des Rechnungsbetrages pro Monat zu berechnen. Ungeachtet dessen erfolgt die Rechnungsstellung.

Speziell bei Druckerzeugnissen wie Aufkleber, Geschäftsdrucksachen, etc. sind Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 15% produktionstechnisch bedingt möglich. Berechnet wird die gelieferte Menge.

Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck.

7. Warenrücknahme

Nimmt RW Ware zurück, so kann diese, wenn es sich um unsere Standard- bzw. Vertriebsprodukte in einwandfreiem Zustand und in der unbeschädigten Originalverpackung handelt, nur mit 75 v. H. des berechneten Warenwertes gutgeschrieben werden. Derartige Kulanzgutschriften werden nicht ausgezahlt, sondern mit anderen Lieferungen verrechnet. Bei Sonderanfertigungen oder Sonderbestellungen ist die Rücknahme in jedem Fall ausgeschlossen. Versand-kosten werden nicht gutgeschrieben.

Copyright bei RODATH Werbetechnik - Irrtümer oder Änderungen vorbehalten.

8. Zahlungsbedingungen

Wenn nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von RW sofort zahlbar ohne Skontoabzug. Die vertraglichen Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Beanstandungen geltend gemacht werden. RW behält sich das Recht vor, eine Anzahlung bei Auftragserteilung zu verlangen. Die Restzahlung wird je nach Auftragsumfang bei Lieferbereitschaft, Auslieferung oder nach erfolgter Montage fällig. Bei Sonderanfertigungen, Sonderbestellungen oder bei Neukunden kann Vorkasse verlangt werden.

Bei Zahlungsverzug berechnet RW diejenigen Kosten und Zinsen, die Banken für ungedeckte Kredite in Rechnung stellen. Ferner sind sämtliche Mahn- und Inkassokosten zu ersetzten. Eventuell eingeräumte Rabatte entfallen dann und werden nachgefordert. Preisänderungen behält sich RW vor. Die Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückhaltungsrechten sind ausgeschlossen. Es sei denn, dass die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Reisende, Vertreter, Monteure und Fahrer von RW sind nur dann berechtigt Zahlungen entgegen zunehmen, wenn sie eine entsprechende Vollmacht im Original vorlegen.

Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die RW nach dem jeweiligen Vertragsabschluss bekannt werden und die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers / Kunden aufkommen lassen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen von RW, einschließlich laufender Wechselverpflichtungen zur Folge.

9. Eigentumsvorbehalt

Alle Waren von RW bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller / Kunden aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig bestehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen Eigentum von RW. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung des Lieferanten RW.

Der Besteller / Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr unter der Bedingung berechtigt, dass er den Eigentumsvorbehalt des Lieferanten RW an seinen Abnehmer weiterleitet. Sicherungsübereignungen oder Verpfändungen sind ihm nicht gestattet. Eingriffe oder Maßnahmen Dritter, die den Eigentumsvorbehalt des Lieferanten RW betreffen, sind unverzüglich anzuzeigen. Der Besteller hat auf seine Kosten alle Eilmaßnahmen durchzuführen, die zur Wahrung der Rechte des Lieferanten RW erforderlich sind. Der Besteller / Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an den RW ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird.

Es ist dem Besteller / Kunden untersagt mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, welche die Rechte des Lieferanten RW in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen. Zur Einziehung der an RW abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller / Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. RW behält sich jedoch ausschließlich die selbstständige Einziehung der Forderungen insbesondere für den Fall des Zahlungsverzuges des Bestellers / Kunden vor. Auf Verlangen von RW muss der Besteller / Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigen und dem Schuldner die Abtretung mitteilen.

Die von RW zur Herstellung oder zur Entwicklung der Vertragserzeugnisse eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Druckfilme, Klischees, Lithografien, Druckplatten, Stehsätze, Stanzformen, Dummys, Skizzen, Entwürfe / Fotomontagen und digitale Daten (z.B. vektorisierte Schriften, Logos, etc.) bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum von RW und werden nicht ausgeliefert.

10. Datenschutz

Gemäß § 28, Abs. 1 BDSG weisen wir darauf hin, dass die im Rahmen des Vertragsverhältnisses entstehenden Personen- und firmenbezogenen Daten gespeichert werden.

11. Mängelrüge und Haftung

Mängel an der Ware sind von allen Kunden unverzüglich schriftlich und detailliert anzuzeigen, und zwar spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Eingang der Ware beim Kunden.

Die Mängelrechte des gewerblichen Kunden setzen zusätzlich voraus, dass der Kunde den Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377, 378 HGB nachgekommen ist. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht ist die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

Bei berechtigten Mängeln ist der RW zur Nachbesserung verpflichtet. Lässt RW eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Nachbesserung erneut nicht einwandfrei, so hat der Besteller / Kunde ein Recht auf Zahlungsminderung oder ggf. auf Rücktritt des Vertrages.

Handelsübliche bzw. handelsbedingte Farbabweichungen oder Materialtoleranzen stellen keinen Mangel da und berechtigen nicht zur Mängelrüge.

Für in Auftrag gegebene Entschriftungsarbeiten z.B. an Kraftfahrzeugen und hierdurch ggf. entstehende Schäden an lackierten Flächen, Heckscheibenheizungen etc. haftet ausschließlich der Besteller.

Andere Ansprüche sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden). Der Ausschluss gilt nicht, soweit RW in Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend haftet.

Copyright bei RODATH Werbetechnik - Irrtümer oder Änderungen vorbehalten.

Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, die nicht wesentliche Vertragsverpflichtung sind, Verschulden bei Vertragsabschluß, unerlaubter Handlung, werden ausgeschlossen, es sei denn, RW haftet in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit zwingend.

Eine Haftung aus Unmöglichkeit und Verzug ist begrenzt auf die Höhe des jeweiligen Werklohnes. Alle Ansprüche gegen RW, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens 1 Jahr nach Gefahrübergang auf den Besteller / Kunden, wenn nicht die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer ist. Der § 852 BGB bleibt unberührt.

12. Gewährleistung

Die Rechte bei Mängeln der Kaufsache richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit es das Gesetz nicht anders vorsieht, gibt RW also auf die von ihm an Verbraucher im Sinne des BGB gelieferten Waren eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten.

Keine Gewährleistung besteht bei Schäden, die durch eine unsachgemäße Verwendung oder Behandlung des Artikels entstanden sind; gleiches gilt für so genannten gewollten Verschleiß.

Hat der Besteller Anspruch auf Nachbesserung oder Nachlieferung, so haftet RW für die Lieferung einwandfreier Ware, sowie etwaige Kosten für An- und Abfahrt, Fracht, logistische Aufwendungen, ggf. erforderliche Gerüst oder Arbeitsbühnenstellung oder sonstige Montagehilfseinrichtungen, bzw. Sonder- oder Ausnahmegenehmigungen entsprechend dem § 439 Abs.2 BGB.

Der Besteller hat in dieser Zeit einen Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung oder Nachlieferung). Kann RW einen der Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen oder sind für den Besteller weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, so kann der Besteller anstelle der Nachbesserung ggf. den Rücktritt (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen. In allen Fällen müssen die festgestellten Mängel auf Fabrikations- und Materialfehlern beruhen.

Korrosionsschäden an lackierten, pulverbeschichteten oder verzinkten metallischen Konstruktionsteilen hervorgerufen durch mechanische Beanspruchung sowie natürlicher Verschleiß, Abnutzung und Mängel aus Fehlbedienung, Nichteinhaltung von Lagerempfehlungen, Wartungsintervallen oder Montagehinweisen, Nichtbeachtung von Wasch- und Pflegehinweisen (z.B. Textilwaren mit Werbeaufdruck) etc. sind von der Gewährleistung ebenso ausgeschlossen.

Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte haftet RW nur in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

<u>Soweit der Besteller Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist, gilt abweichend</u>:

RW gibt auf die von ihm an Unternehmer und gewerbliche Institutionen gelieferten Waren eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten, ab Übergabe des Liefergegenstandes. Im Gewährleistungsfall übernimmt RW die Aufwendungen für die Behebung des Mangels, ausgenommen die Kosten für die An- und Abfahrt. Etwaige Kosten für Gerüststellung oder entsprechende Montagehilfseinrichtungen werden jedoch nur bis zur Höhe des ursprünglichen Wertes des schadhaft gewordenen Teiles der Anlage, höchstens bis zum ursprünglichen Wert der gesamten Anlage von RW übernommen.

Die Gewährleistungspflicht ist ausgeschlossen, wenn in der beanstandeten Anlage nicht von RW gezogene Bauteile oder Zubehör verwendet wurden oder wenn die gelieferten Anlagen von Dritten nicht vorschriftsmäßig eingebaut oder bei dem Besteller ordnungswidrig betrieben worden sind, außerdem, wenn ein vom Lieferanten nicht schriftlich autorisiertes Unternehmen, Eingriffe in die Anlage vornimmt.

13. Ausfuhr

Bei Ausfuhr der Waren von RW durch den Besteller außerhalb der Bundesrepublik Deutschland übernimmt RW keine Haftung, falls durch gelieferte Erzeugnisse Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Besteller ist zum Ersatz sämtlicher Schäden verpflichtet, die durch die Ausfuhr der Waren verursacht werden, die von RW nicht ausdrücklich zur Ausfuhr geliefert wurden.

14. Entsorgung

Ist der Besteller Unternehmer und / oder gewerblicher Nutzer unserer Produkte, verpflichtet er sich nach den Vorschriften des §10 Absatz 2 „Elektrogerätegesetz“ die bei RW gekauften Produkte auf eigene Kosten selbst vorschriftsmäßig zu entsorgen und stellt RW von damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

15. Änderung von den allgemeinen Geschäftsbedingungen

RW behält sich vor, diese Bedingungen jederzeit unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens 2 Wochen zu ändern. Die Änderung erfolgt durch Veröffentlichung der geänderten Allgemeinen Geschäftsverbindungen unter Angabe des Zeitpunkts des Inkrafttreten im Internet auf der Webseite von RW.

16. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist D-31832 Springe. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von RW bzw. der Erfüllungsort.

Copyright bei RODATH Werbetechnik - Irrtümer oder Änderungen vorbehalten

Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Regelungslücke werden die Parteien eine Regelung treffen, die dem nach dem gesamten Vertragsinhalt erkennbaren Parteiwillen zur Durchsetzung verhilft.

Stand: April 2012

Weitere Infos zu unseren AGB erteilen wir gern auf Anfrage.

RODATH Werbetechnik (Andreas Rodath e. Kfm.)
NIS-time Gebietsvertretung Niedersachsen
Bergdorfstraße 1
D-31832 Springe OT Lüdersen

Tel.: 05045 / 98 44-1
Tel.: 05045 / 98 44-2
Fax: 05045 / 98 44-3

E-Mail: info@werbelieferant.de
Internet: **www.werbelieferant.de**

Copyright bei RODATH Werbetechnik - Irrtümer oder Änderungen vorbehalten